

Bericht

über den Einsatz des Ruhestandsgeistlichen A.
im Bistum Essen

vorgelegt von

axis Rechtsanwälte GmbH
Dürener Str. 295-297, 50935 Köln

Köln, den 12. November 2020



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Auftrag | 1 |
| 2 | Anlass für den Bericht | 1 |
| 3 | Vorgeschichte von Pfarrer A. | 2 |
| 4 | Anbahnung des Umzugs von Pfarrer A. in das Bistum Essen | 3 |
| 5 | Einsatz von Pfarrer A. als Ruhestandsgeistlicher im Bistum Essen | 4 |
| 6 | Fazit | 10 |



1 Auftrag

Das Bistum Essen hat uns am 28. November 2019 den Auftrag erteilt, auf Basis der aus den Personal- und Geheimakten des Erzbistums Köln sowie der Bistümer Essen und Münster zu gewinnenden Erkenntnisse eine Zusammenstellung darüber vorzunehmen, wie es dazu gekommen ist, dass Pfarrer A. in Anbetracht seiner Vorgeschichte als verurteilter Sexualstraftäter seinen Wohnsitz in das Bistum Essen verlagert hat und auch seelsorglich tätig war. Im Fokus stehen dabei die Verantwortlichkeiten im Bistum Essen.

Über das Ergebnis unserer Untersuchungen berichten wir in den folgenden Abschnitten dieses Berichts. A's zeitlich früher liegende Einsatzzeiten im Erzbistum Köln sowie im Bistum Münster werden dabei nur soweit für das Gesamtverständnis und die Abläufe im Bistum Essen notwendig kurz skizziert.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem Bericht nicht um eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Causa A. handelt. Unser Auftrag bestand ausschließlich darin, aus den nachfolgend aufgeführten Quellen für das Bistum Essen den Ablauf des Wohnsitzwechsels von A. in das Bistum Essen und das dortige Handeln in diesem Fall unabhängig zu rekonstruieren, auf Fehlstellen in der Aktenführung hinzuweisen, Anregungen für gegebenenfalls weitere Aufklärung zu geben und die Schnittstellen und Abläufe mit den anderen Diözesen zu identifizieren.

Zur Erfüllung des Auftrags wurden uns die Personal- bzw. Geheimakten des A. der betroffenen drei (Erz-) Bistümer zur Verfügung gestellt. Außerdem haben wir Einsicht genommen in die Protokolle der Personalkonferenzen des Bistums Essen, in denen Pfarrer A. ein Tagesordnungspunkt war, sowie in die Krankenlisten des Bistums Essen, in denen Krankmeldungen für A. vorlagen. Die Durchsicht der Unterlagen fand in den Monaten Dezember 2019 bis Januar 2020 in den Büroräumen der axis-Beratungsgruppe statt. Zusätzlich erhielten wir am 8. Januar 2020 Akteneinsicht in die vom Erzbistum Köln geführte Personalakte des Geistlichen in den Büroräumen der Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln.

2 Anlass für den Bericht

Mit Schreiben vom 1. Mai 2019 wandte sich ein Mann an den Bischof von Münster, Dr. Felix Genn, und äußerte darin den Verdacht, dass es während der priesterlichen Tätigkeit des Geistlichen A. im Bistum Münster (1974-1989) über die bereits bekannten Taten hinaus zu weiteren Fällen von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gekommen ist. Der Mann äußert einen konkreten Verdacht und bittet den Bischof um Prüfung, „ob es weitere Opfer gibt und ob diese Opfer erreicht werden können“.

In einem weiteren Schreiben vom 17. Mai 2019, diesmal an den Interventionsbeauftragten des Bistums Münster, begrüßt der Mann dessen Vorschlag, das weitere Verfahren an das Erzbistum Köln abzugeben. Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 bestätigt der Interventionsbeauftragte des Bistums Münster, dass er den damaligen Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln unterrichtet habe und teilt gleichzeitig mit, dass die Generalvikare der beteiligten (Erz-) Bistümer am 14. Juni 2019 auch über diesen Fall und über das weitere Vorgehen beraten werden.

Mit Datum vom 21. Juni 2019 unterzeichnet der Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki, ein Dekret, welches Pfarrer A. jegliche öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes bis auf weiteres untersagt. Ein kirchenrechtliches Verfahren gegen A. wurde eingeleitet. Diese Maßnahmen wurden gegenüber den Bischöfen der Diözesen von Münster und Essen kommuniziert. Das Bistum Essen bestätigt dem Erzbistum Köln am 27. Juni 2019 den Eingang des Dekrets und die Übergabe an Pfarrer A. mit gleichem Datum. Die Empfangsbestätigung des Dekrets durch Pfarrer A. wird dem Schreiben beigelegt.

Im November 2019 wird der Fall in der Gemeinde St. Josef in Bochum-Wattenscheid bekannt. In dieser Gemeinde war Pfarrer A. von 2002 bis 2015 als Ruhestandsgeistlicher tätig und hatte dort auch seinen Wohnsitz. Das Bistum Essen gestand schwere Fehler im Umgang mit dem wegen sexuellen Missbrauchs verurteilten Ruhestandsgeistlichen ein und bat um Entschuldigung dafür, dass die Menschen in der betroffenen Gemeinde jahrelang nichts von der Vergangenheit des A. wussten.

Ziel dieses Kurzberichtes soll es sein, anhand der überlassenen Unterlagen einen Zeitablauf hinsichtlich der Einsätze von Pfarrer A., insbesondere ab der Zeit seiner ersten Kontaktaufnahme mit dem Bistum Essen im November 2000, zu erstellen. Insoweit können auf dieser Basis auch interessierte Menschen in der Gemeinde St. Josef in Bochum-Wattenscheid informiert werden.

3 Vorgeschichte von Pfarrer A.

A. wird im Erzbistums Köln 1960 zum Priester geweiht. Ab Ende 1963 gibt es mehrfach Vorwürfe wegen sexuellen Missbrauchs gegen ihn. Im Jahr 1972 wird er, damals Pfarrer in einer zum Erzbistum Köln gehörenden Kirchengemeinde in Essen-Kettwig, aufgrund eines sexuellen Vergehens an zwei männlichen Jugendlichen festgenommen. Er wird daraufhin vom Erzbistum Köln beurlaubt und anschließend durch das Landgericht Essen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Nach gerichtlicher Aussetzung seiner Reststrafe durch Gnadenentscheidung wird A. im Bistum Münster seelsorglich tätig. Während seiner Tätigkeit dort hat er regelmäßig sexuelle Kontakte sowohl mit Strichjungen in Essen als auch mit minderjährigen Jungen während seiner Urlaubsaufenthalte in Sri Lanka. Außerhalb dieser Feststellungen ist darüber hinaus eine sexuelle Beziehung zu einem Jungen bekannt.

Im April 1974 wird A. aufgrund des Verdachts von sexuellen Vergehen an Jugendlichen während der Zeit seiner zweiten Kaplanstelle in Köln erneut festgenommen. Nach 14 Tagen wird er aus der Untersuchungshaft wieder entlassen. Im Juli 1974 wird A. durch das Amtsgericht Köln zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung verurteilt.

Nach dieser Verurteilung übernimmt A. weitere Tätigkeiten im Bistum Münster. Sobald Verdächtigungen um A. lautwerden, erfolgt eine Versetzung zu einer anderen Stelle. Nachdem er in seiner Dienstwohnung bzw. in einem Gebüsch am Güterbahnhof in Duisburg erneut an zwei 10 bzw. 13. Jahre alten Jungen übergriffig wird, wird er im Juni 1988 in Duisburg festgenommen und kommt anschließend in Untersuchungshaft. Vom Landgericht Duisburg wird er im Februar 1989 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Außerdem wird ihm auferlegt, sich einer ambulanten Therapie zu unterziehen. Hinsichtlich der Pfarrseelsorge werden A. keine Auflagen gemacht.

Nach dieser Verurteilung kehrt A. in das Erzbistum Köln zurück. Dort wird er im September 1989 zum Altenheimseelsorger in Köln ernannt. In dieser Zeit unterzieht er sich einer Therapie bei einem Facharzt für Nervenheilkunde in Köln, die bis Juli 1993 andauert. In der Stellungnahme des Facharztes vom 30. August 2002 gibt dieser an, dass die Therapie im Einvernehmen zwischen dem Patienten und ihm und mit gutem Erfolg beendet wurde. Aus einem Gedächtnisprotokoll einer der Personalverantwortlichen des Bistums Essen vom 21. August 2002 über ein Gespräch mit A. am 18. August 2002 geht hervor, dass sich A. in dem Sinne geäußert habe, dass das Erzbistum Köln ein Gutachten nach der Behandlung nicht angefordert habe. Bis zu seiner Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand durch das Erzbistum Köln im März 2002 bleibt A. in der Altenseelsorge tätig. Aus dieser Zeit sind keine weiteren Verfehlungen des A. bekannt. Den von uns geprüften Akten ist nicht zu entnehmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt kirchenrechtliche Maßnahmen gegen ihn eingeleitet wurden.

4 Anbahnung des Umzugs von Pfarrer A. in das Bistum Essen

Im November 2000 wendet sich A. mit einem Schreiben erstmals an die damaligen Personalverantwortlichen im Generalvikariat des Bistums Essen und bittet darum, in die Diözese Essen wechseln zu dürfen. Er möchte als Pensionär eine freie Stelle etwas außerhalb von Essen übernehmen, um dort seelsorglich zu helfen. Dem damaligen Bischof des Bistums Essen, Dr. Hubert Luthe, sei er bekannt. Herr Dr. Luthe war vor seiner Ernennung zum Bischof in Essen 1992 Weihbischof im Erzbistum Köln. Genauere Informationen, woher der Bischof A. kennt, sind weder der Akte des Erzbistums Köln noch der Akte des Bistums Essen zu entnehmen. Bekannt ist auch nicht, was in der Zeit zwischen dem Anschreiben des A. und der im folgenden Absatz erwähnten Aktennotiz eines der Personalverantwortlichen im Generalvikariat des Erzbistums Köln in der Sache A. unternommen wurde. So geht aus der Personalakte des Bistums Essen nicht hervor, ob die Personalverantwortlichen des Bistums Bischof Dr. Luthe über das Schreiben des A. informiert haben und, falls ja, ob der Bischof irgendwelche Auskünfte über A. geben konnte. Offen ist auch, ob die Personalverantwortlichen des Bistums Essen eventuell andere Verantwortliche des Bistums über das Schreiben informiert haben und ob es vielleicht bereits im Vorfeld Kontakte zwischen Bischof Dr. Luthe und Verantwortlichen im Erzbistum Köln gegeben hat. Hierzu gibt es in Akten beider Bistümer keinerlei Informationen.

Aus einer Aktennotiz in der Personalakte des Erzbistums Köln vom 7. Februar 2001, erstellt von einem der Personalverantwortlichen im Generalvikariat des Erzbistums Köln geht hervor, dass dieser in der Zwischenzeit die Personalverantwortlichen des Bistums Essen über die „Situation von Pfarrer A.“ informiert habe. Aufgrund dieser Ausführungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Personalverantwortlichen des Bistums Essen spätestens im Februar 2001 über die Missbrauchstaten und die Verurteilungen von A. informiert waren. Nicht bekannt ist, ob auch noch anderen Verantwortlichen des Bistums Essen die Information des Erzbistums Köln zur Kenntnis gegeben wurden. Ebenfalls geben die Akten des Bistums Essen keine Auskunft darüber, ob die Verantwortlichen des Bistums Essen darüber diskutiert haben, ob man A. im Bistum einen Wohnsitz und eine Tätigkeit anbieten wolle.

Wie aus einer handschriftlichen Notiz eines Personalverantwortlichen des Bistums Essen auf einem Schreiben des A. vom 29. März 2001, in dem er sich für einen verpassten Gesprächstermin entschuldigt, zu entnehmen ist, hat dieser A. eine Stelle „im besonderen Dienst“ zugesagt. Ausweislich der Aktenlage



wird das Gespräch am 19. April 2001 nachgeholt. In einem Schreiben vom 4. Mai 2001 dankt A. dem Personalverantwortlichen „für das ruhige, sachliche, aber auch persönliche Gespräch“. Man sei so verblieben, dass der Personalverantwortliche Pfarrer A. im Herbst benachrichtigen werde, „wenn sich nach einigen Versetzungen die Möglichkeiten verdeutlichen“. Über den weiteren Inhalt des Gespräches ist nichts bekannt; ein Gesprächsprotokoll, eventuell versehen mit einem Verteiler, ist in der Akte des Bistums Essen nicht enthalten.

Am 2. Januar 2002 wird von Kardinal Meisner die Entpflichtungsurkunde für A. ausgestellt. In den Akten der beiden Bistümer ist aber weder eine Genehmigung des Kardinals auffindbar, dass A. in das Bistum Essen wechseln darf noch eine Bestätigung der Genehmigung an das Bistum Essen.

Ebenfalls im Januar 2002 beschließt die Personalkonferenz des Bistums Essen, A. eine frei gewordene Wohnung in der Pfarrgemeinde St. Josef in Bochum-Wattenscheid anzubieten. Über die Frage, ob und inwieweit die Teilnehmer dieser Personalkonferenz von den Personalverantwortlichen über die „Situation von Pfarrer A.“ informiert wurden bzw. bereits vorher informiert waren, gibt das Protokoll der Personalkonferenz keine Auskunft. Mit Schreiben vom 11. März 2002 heißen die Personalverantwortlichen A. im Bistum Essen herzlich willkommen.

Anfang Juni 2002 kommen in der Gemeinde St. Josef in Bochum-Wattenscheid erste Gerüchte hinsichtlich der Vergangenheit von A. auf. Ein Ehepaar zeigt sich besorgt, weil sich in unmittelbarer Nähe der angebotenen Wohnung von Pfarrer A. ein Kindergarten befindet. Außerdem wohnt zum damaligen Zeitpunkt eine Familie mit kleinen Kindern in direkter Nachbarschaft zu Pfarrer A. Das Ehepaar informiert den Pfarrer der Gemeinde und wendet sich hilfesuchend an einen befreundeten weiteren Pfarrer.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2002 teilt A. den Personalverantwortlichen schriftlich mit, dass der Umzug nach Wattenscheid am 25. Juni 2002 stattgefunden habe. Das Schreiben von Pfarrer A. enthält eine handschriftliche Notiz eines Personalverantwortlichen, vermutlich an eine Mitarbeiterin des Generalvikariats: „... hat er eine Beauftragung zum Pfarrer i.b.D.?“

5 Einsatz von Pfarrer A. als Ruhestandsgeistlicher im Bistum Essen

Mit Datum vom 13. August 2002 vermerkt das bereits weiter oben erwähnte Ehepaar aus Wattenscheid in einem handschriftlich verfassten Zeitablauf, dass sie die Information erhalten hätten, dass die Gerüchte über Pfarrer A. wahr seien und dass man sich Gedanken und Sorgen mache. Der mit dem Ehepaar befreundete Pfarrer aus Bochum-Wattenscheid stellt daraufhin den Kontakt zum Personaldezernat im Generalvikariat des Bistums Essen her. Es wird ein Gespräch mit einem der Personalverantwortlichen des Bistums Essen vereinbart.

Am 18. August 2002 führt dieser zunächst ein Gespräch mit A. in dessen Wohnung. Einem Gedächtnisprotokoll zu diesem Gespräch vom 21. August 2002 ist zu entnehmen, dass A. bereit sei, seinen ehemaligen Facharzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden, damit ein Gutachten noch nachträglich angefordert werden könne. Er bedauere, dass er Jungen missbraucht habe, stehe aber zu seiner Lebensgeschichte und sei auch bereit, mit anderen darüber zu reden. „Allerdings ist er nicht zu einem

Spießrutenlauf bereit.“ Wenn die Gemeinde informiert werden sollte, werde er wegziehen und privatisieren. Er teilt mit, „dass seine Geschichte nicht allgemein bekannt gewesen sei in Köln“. Der Personalverantwortliche schließt mit dem Fazit:

„Es gibt zwei Möglichkeiten:

Das Ehepaar, das von dem Vorfall erfahren hat, erklärt sich bereit Stillschweigen zu üben, weil eine gutachterliche Stellungnahme sie davon überzeugt, dass keine Gefahr besteht, oder er zieht aus, weil bei einer Information für ihn hier kein Bleiben ist.“

Nach Aktenlage führt der Personalverantwortliche daraufhin das avisierte Gespräch mit dem Ehepaar aus der Gemeinde St. Josef. Mit anwesend bei diesem Gespräch ist auch der damalige Pfarrer der Gemeinde. Dem Gedächtnisprotokoll des Personalverantwortlichen vom 21. August 2002 ist zu entnehmen, dass man sich trotz erheblicher Vorbehalte und Zweifel des Ehepaars letztendlich in diesem Gespräch darauf verständigen konnte, dass zunächst das Gutachten des Facharztes für Nervenheilkunde in Köln abgewartet werden solle. Bis dahin wolle das Ehepaar Stillschweigen bewahren. Das Ehepaar behielt sich allerdings vor, nach Kenntnisnahme des Gutachtens ein weiteres Ehepaar und die damalige Gemeindereferentin in St. Josef über diesen Fall informieren zu wollen, um „Aufpasser“ vor Ort zu haben.

Aus dem Gedächtnisprotokoll des Personalverantwortlichen lässt sich weiter entnehmen, dass durch ihn am 20. August 2002 der damalige Generalvikar des Bistums Essen über das stattgefundene Gespräch informiert wurde, der aufgrund der damaligen Sedisvakanz zu diesem Zeitpunkt Stellvertreter des Diözesanadministrators war. Entsprechend seinem Hinweis, nicht selbst den Arzt und ehemaligen Gutachter von Pfarrer A. anzurufen, nahm der Personalverantwortliche lt. Gedächtnisprotokoll am 21. August 2002 Kontakt zu einem der Personalverantwortlichen im Generalvikariat des Erzbistums Köln auf. Dieser habe ihm zugesagt, sich um das Gutachten zu kümmern und ihm nach Aktendurchsicht „eine Rückmeldung über die Tatsachen, das Urteil und mögliche Auflagen zum seelsorglichen Einsatz zu geben“.

Laut einem nicht unterzeichnetem Vermerk über ein Telefonat des Verfassers, vermutlich einer der Personalverantwortlichen des Bistums Essen, mit dem im vorherigen Absatz erwähnten Personalverantwortlichen im Erzbistum Köln vom 28. August 2002, informiert Letztgenannter den Verfasser des Vermerks darüber, dass er die Akte A. durchgesehen habe und aufgrund der daraus erhaltenen Informationen „dringend davon abraten“ würde, Pfarrer A. „irgendeinen irgendwie gearteten Auftrag“ im Bistum Essen zu erteilen. Dies sei „unabhängig von einer gutachterlichen Aussage“. Er informiert den Verfasser über die beiden Gerichtsurteile aus den siebziger Jahren sowie aus 1989 und kommt zu der Auffassung, dass in den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Einschätzungen, Gutachten und Hinweisen sich der ganze Fall als sehr problematisch darstelle, „so dass ihm „schlecht“ geworden sei“. Allerdings seien nach dem zweiten Urteil aus dem Jahr 1989 keinerlei erneute Rückmeldungen erfolgt, „was bei dem langen Zeitraum doch sehr beachtlich sei“. Eine eventuelle Rückkehr des A. in das Erzbistum Köln spricht er nach Aktenlage nicht an. Nach dem Erhalt des Gutachtens will der Verfasser des Vermerks noch einmal Rücksprache mit dem Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln nehmen. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass aber „so oder so“ das Bistum Essen keine Beauftragung vornehmen solle. „Die Frage wird sein, ob er dort wohnen bleiben kann.“

In einem persönlichen Schreiben vom 28. August 2002 wendet sich ein Ehepaar aus Moers an das Ehepaar in Wattenscheid. Das Ehepaar kennt Pfarrer A. aus der Zeit seiner Tätigkeit im Bistum Münster. Aus der Personalakte des Erzbistums Köln geht hervor, dass sich das Ehepaar bereits 1989 für einen Wiedereinsatz des A. im Erzbistum Köln eingesetzt hat.

Da den Verfassern des Briefes weder Name noch Anschrift des Ehepaars aus Wattenscheid bekannt sind, händigen sie ihren Brief an das Wattenscheider Ehepaar einem Personalverantwortlichen des Bistums Essen zusammen mit einem Begleitschreiben an Letztgenannten aus. In dem Begleitschreiben äußern sie sich zunächst erfreut darüber, welche Wege die Personalverantwortlichen des Bistums Essen bereits zu Pfarrer A's Hilfe eingeschlagen haben und geben zugleich der Hoffnung Ausdruck, dass ihr Schreiben an das Ehepaar in Wattenscheid bei diesem „Anlass zu einer anderen Sicht“ sei. In ihrem Schreiben zeichnen sie zunächst ein insgesamt positives Bild von Pfarrer A. und berichten über seine Verdienste als Altenseelsorger in Köln. Dann schreiben sie wie folgt: „Das Generalvikariat der Erzdiözese Köln sandte ein Schreiben an die Bischöfliche Personalabteilung in Essen mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass von „Pfarrer A. keine Gefahr mehr ausgeht.“ Die Annahme ist erlaubt, dass sie im letzten Halbsatz aus einem Schreiben des Kölner Generalvikariats wörtlich zitieren. Von wem sie die Information über ein solches Schreiben des Erzbistums haben, geht aus dem Brief nicht hervor. Das damit behauptete Schreiben befindet sich weder in den Akten des Erzbistums Köln noch in denen des Bistums Essen. Der mögliche Verfasser des Schreibens ist ebenfalls unbekannt. Inwieweit es sich bei diesem Schreiben um die von dem auf Seite erwähnten Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln in seiner Aktennotiz vom 7. Februar 2001 erwähnte und an die Personalverantwortlichen des Bistums Essen weitergegebene Information „über die Situation von Pfarrer A.“ handelt, bleibt somit unklar. Weitere handschriftliche Unterlagen des Ehepaars aus Wattenscheid, datiert vom 16. September 2002, belegen, dass es von den im Brief des Ehepaars aus Moers gemachten Beteuerungen, von Pfarrer A. gehe keine Gefahr mehr aus, nicht überzeugt ist. Der mit den Eheleuten aus Wattenscheid befreundete Pfarrer rät diesen, auf das Schreiben zunächst nicht zu antworten.

Mit Schreiben vom 30. August 2002 sendet der ehemalige Therapeut von Pfarrer A. den Personalverantwortlichen des Bistums Essen eine „nervenärztlich-psychotherapeutische Stellungnahme“ zu. In dieser knapp mehr als eine Seite umfassenden Stellungnahme weist der Therapeut zunächst darauf hin, dass diese auf Veranlassung seines ehemaligen Patienten Pfarrer A. erfolgt sei. In seiner Stellungnahme geht er zunächst auf die Gründe ein, aufgrund derer sich Pfarrer A. bei ihm einer Psychotherapie unterzogen hatte. Dann nennt er die Eckdaten der erfolgten Therapie, drei Stunden pro Woche, Beginn der Therapie am 23. April 1990, 358 Analysestunden, Ende am 9. Juli 1993. Die Nennung dieser Eckdaten schließt mit der bereits unter 3. erwähnten Feststellung: „Die Therapie wurde im Einvernehmen zwischen dem Patienten und mir mit gutem Erfolg beendet.“ Für die gesamte Darstellung benötigt der Therapeut zwei knappe Absätze.

Im weiteren Verlauf seiner Stellungnahme teilt der Therapeut mit, dass seit Ende der Therapie keine weiteren psychotherapeutischen Sitzungen stattgefunden haben, wohl aber habe sich der Patient „relativ regelmäßig ein bis zweimal im Jahr“ bei dem Therapeuten „ausführlich schriftlich gemeldet, um von seinem Befinden zu berichten“. Im Folgenden schränkt er jedoch seine zuvor gemachten Ausführungen dahingehend ein, dass er von A. seit dem Ende der Therapie 1993 „- von zwei oder drei kurzen zufälligen Begegnungen auf der Straße“ – nur einige schriftliche Äußerungen vorliegen habe. Trotz dieser

Einschränkung sieht er jedoch „gegenwärtig keine Gefahr, die von Herrn A. ausgehen könnte“. Außerdem kommt er zu dem Schluss, dass „eine Gefährdung der Kinder im Kindergarten sehr unwahrscheinlich“ sei, „da es sich bei den pädophilen Kontakten um Jungen in der Pubertät und Präpubertät gehandelt habe.“.

Insgesamt ist wertend festzuhalten, dass es sich bei der Stellungnahme des Therapeuten um kein Gutachten handelt, sondern vielmehr um eine Wiedergabe des persönlichen Eindrucks, den der Therapeut zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme von Pfarrer A. hatte, beruhend auf einer seit neun Jahren beendeten Psychoanalyse sowie auf einigen schriftlichen Äußerungen des A. und zwei oder drei zufälligen Begegnungen auf der Straße seit 1993.

Im Protokoll der Personalkonferenz vom 10. September 2002 ist unter Tagesordnungspunkt II. Informationen, 5., festgehalten, dass die Personalverantwortlichen über den in Wattenscheid, St. Josef, wohnenden Kölner Priester A. berichten. Der Therapeut, bei dem Pfarrer A. eine dreijährige Psychoanalyse gemacht hat, sehe keine Gefahr hinsichtlich des Verbleibens in der Pfarrgemeinde St. Josef. Das Protokoll gibt keine Hinweise darauf, ob die Teilnehmer der Personalkonferenz Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahme des Facharztes hatten. Auch gibt es keine Hinweise darauf, ob die von dem Ehepaar aus Wattenscheid vorgetragene Zweifel und Vorbehalte in der Konferenz thematisiert wurden. Die kurzen Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt enden mit dem Hinweis: „Mit Pfarrer A. soll gesprochen werden, er soll keinen seelsorglichen Auftrag im Bistum Essen erhalten.“

Aufgefundene handschriftliche Hinweise einer der Personalverantwortlichen des Bistums Essen vom 24. September 2002 über ein Telefonat mit A. legen den Schluss nahe, dass dieses Gespräch kontrovers geführt wurde, er mittlerweile ungeduldig wird und auf einem Verbleib in seiner Wohnung in Wattenscheid besteht.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 senden die Personalverantwortlichen des Bistums Essen Pfarrer A. seine Originalunterlagen, von denen sie Kopien angefertigt haben, zum Verbleib zurück. Gemeint sind hier wohl das Urteil des Landgerichts Duisburg aus dem Jahr 1989 sowie die Mitteilung über die Beendigung der Bewährungsfrist aus dem Jahr 1994. Die Kopien haben die Personalverantwortlichen zu einer „auch bei uns angelegten“ Personalakte des A. genommen.

Dieser Hinweis könnte durchaus als Beleg dafür gewertet werden, dass zu diesem Zeitpunkt bereits entschieden ist, dass Pfarrer A. in Wattenscheid verbleiben kann.

Am 8. Oktober 2002 kommt es zu einem weiteren Gespräch zwischen einem der Personalverantwortlichen des Bistums Essen sowie dem Ehepaar aus Wattenscheid und dem Pfarrer der Gemeinde St. Josef. In dem am 10. Oktober 2002 erstellten Protokoll zu diesem Gespräch wird festgehalten, dass die Anwesenden über das vom Kölner Facharzt erstellte „Gutachten“ für Pfarrer A. in Kenntnis gesetzt wurden, „in der Gestalt, dass ich Frau ... das Gutachten gegeben habe und sie es uns vorgelesen hat. Das Ehepaar ... konnte gut nachvollziehen, dass ich keine Kopien angefertigt habe, aber ihnen auch nichts verheimlichen wollte“. In den ebenfalls aufgefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen des Ehepaars zu diesem Gespräch ist der Begriff „Gutachten“ zweimal unterstrichen.

Dies lässt den Schluss zu, dass bei ihnen erhebliche Zweifel bestehen, ob es sich bei der kurzen Stellungnahme des Arztes tatsächlich um ein Gutachten handelt.

Letztendlich konnten beim Ehepaar die Zweifel nicht ausgeräumt werden. Aber, so geht es aus dem Protokoll außerdem hervor, möchten sie auch nicht „Pfarrer A. auf jeden Fall aus der Pfarrei heraus bitten“. Man sei daher so verblieben, dass die Personalverantwortlichen zunächst ein Gespräch mit A. führen werden, um ihn darüber zu informieren, „dass das Ehepaar nicht wünscht, dass er die Pfarrei verlässt“, dass auf der anderen Seite aber ein weiteres Ehepaar aus der Pfarrei sowie die Gemeindefereferentin von St. Josef über die Sache in Kenntnis gesetzt werden sollen. Im Falle der Zustimmung von A. sollen die beiden Ehepaare von den Personalverantwortlichen und dem Pfarrer von St. Josef informiert werden. Sollte A. nicht zustimmen, „hieße dies vermutlich, dass er die Gemeinde verlässt“. In den Aufzeichnungen des Ehepaars ist hierzu vermerkt: „Falls A. nicht einverstanden ist ..., zieht er weg und fertig.“

Im Protokoll gibt es keine Hinweise darauf, ob das Ehepaar über den Beschluss der Personalkonferenz vom 10. September 2002 informiert wurde, dass A. im Bistum Essen keinen seelsorglichen Auftrag erhalten soll. Dem Gedächtnisprotokoll des Ehepaars ist für den Fall, dass A. der Inkenntnissetzung eines weiteren Ehepaars und der Gemeindefereferentin zustimmt, zu entnehmen, dass eine Einsatzminderung, „im Ruhestand und Kooperationsgemeinden-Einsatz“ vereinbart worden sei. Ziel sei ein Verbleib von A. in der Gemeinde sowie ein reduzierter Einsatz dort.

Aus diesen Anmerkungen kann man den Schluss ziehen, dass A., trotz einer fehlenden Beauftragung, bereits zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinde St. Josef seelsorglich tätig ist.

Ob die Personalverantwortlichen im weiteren Verlauf das den Eheleuten am 8. Oktober 2002 zugesagte Gespräch mit A. führen, geht aus den Akten des Bistums Essen nicht hervor.

Am 26. November 2002 geht bei den Personalverantwortlichen des Bistums Essen ein gemeinsames Schreiben des Ehepaars aus Wattenscheid und eines weiteren Ehepaars mit einer Kopie der Notiz über ein von diesen gemeinsam geführtes Gespräch am 15. November 2002 ein. Das Original der Notiz erhielt der Pfarrer von St. Josef zur Kenntnisnahme. In dieser Notiz drücken die beiden Ehepaare aus, dass sie zwar einerseits glauben, dass A. zurzeit geheilt sei, andererseits sich nicht sicher seien, „weil es eben auch keine Sicherheit gibt“. Sie verweisen darauf, dass bereits verschiedene Gemeindeglieder, z.B. durch Kontakte zu Bekannten im Erzbistum Köln, informiert wurden und dass über kurz oder lang diese Informationen jemanden erreichen werden, „der mit seinem Wissen nicht verantwortlich umgehen wird“. Die Entscheidung von A., in die „räumliche“ Mitte zu ziehen und den Pfarrer von St. Josef bei seiner täglichen Arbeit zu unterstützen, halten die beiden Ehepaare für nicht sehr glücklich. Auch dies ist ein deutlicher Hinweis dafür, dass A. bereits in der Gemeinde St. Josef tätig geworden ist. Im Schreiben wird fortgeführt: „Hier liegt sicher eine tragische Kombination von unzureichender Kommunikation und Missverständnissen zwischen den Bistümern Köln und Essen vor.“ Die beiden Ehepaare möchten A. daher nahe legen, sich in absehbarer Zukunft nach einem anderen Wirkungskreis und einer anderen Wohnung in einem weniger „kinderreichen“ Umfeld umzusehen. Sollte sich der Pfarrer jedoch gegen den Vorschlag der beiden Ehepaare entscheiden, werden diese dies stillschweigend akzeptieren, lehnen aber jegliche Mitverantwortung bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten ab. Sollte der Pfarrer sich für einen Verbleib von A. in der Gemeinde entscheiden, bitten die beiden Ehepaare dringend darum, die unmittelbaren Nachbarn des A. in die Angelegenheit einzuweißen, da durch die unmittelbare und auch fast nicht trennbare räumliche Nähe eine besondere Rücksichtnahme erforderlich sei. Zur

Erklärung sei hier nochmals festzuhalten, dass die unmittelbaren Nachbarn des A. zum damaligen Zeitpunkt noch kleine Kinder hatten.

Am 2. Januar 2003 erhalten die beiden Ehepaare von den Personalverantwortlichen des Bistums Essen ein Antwortschreiben mit gleichlautendem Wortlaut. Aus dem Schreiben der beiden Ehepaare werde deutlich, „dass Sie sich noch einmal sehr intensiv mit der Problematik befasst und das Für und Wider erwogen haben. Für sich selbst haben Sie die Klarheit gewonnen, dass Sie weder eine Kontrolle ausüben können noch Ihnen eine Entscheidungskompetenz über den Verbleib von Pfarrer A. zukommt.“ Abschließend danken sie den beiden Ehepaaren für deren Mitsorge für das Wohl ihrer Gemeinde und besonders auch deren Diskretion. Nach Aktenlage endet hier der direkte Kontakt zwischen den Personalverantwortlichen des Bistums Essen und den beiden Ehepaaren. Weitere Schriftwechsel bzw. Gesprächsprotokolle sind aus den Akten des Bistums Essen nicht zu entnehmen.

Obwohl A. keine Beauftragung durch das Bistum Essen hat und offiziell nur als Privatier in Bochum-Wattenscheid lebt, erscheint sein Name aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes ab dem 20. Januar 2003 in den vom Bistum Essen regelmäßigen erstellen Krankenlisten. Weitere Krankmeldungen über ihn liegen für den 27. Januar, 10. und 17. Februar sowie für den 14. April 2003 vor. Die Krankenlisten wurden zum damaligen Zeitpunkt vom Personaldezernat des Bistums Essen erstellt und den Mitgliedern der Personalkonferenz zur Kenntnis gegeben. Ob und inwieweit es hierzu Nachfragen aus der Teilnehmerrunde gegeben hat, ist nicht bekannt.

Am 8. März 2003 teilt A. den Personalverantwortlichen des Bistums Essen seine Entlassung aus der Reha schriftlich mit. Er sei von seinen Nachbarn und vielen Menschen aus der St. Josefs-Gemeinde herzlich empfangen worden. Besonders schmerze ihn, dass er bis kurz vor Ostern dem Pfarrer der Gemeinde bei den Gottesdiensten nicht helfen könne. Auch diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass A. vor seiner Erkrankung bereits seelsorglich tätig war.

Während der Amtszeit von Dr. Felix Genn als Bischof von Essen befinden sich nur wenige Unterlagen in den Akten des Bistums Essen zu A. Ob er in seiner Amtszeit über den Fall A. in Kenntnis gesetzt wurde, ist aus diesen wenigen Unterlagen nicht erkennbar und auch sonst nicht bekannt.

Für den Zeitraum 2004 bis 2010 existieren allerdings handschriftliche Aufzeichnungen des Ehepaars aus Wattenscheid. Wann diese erstellt wurden, ist aus diesen Aufzeichnungen nicht ersichtlich. Sie lassen den Schluss zu, dass das Ehepaar in diesem Zeitraum in der Gemeinde St. Josef tätige Personen auf A. aufmerksam machen wollten, um ihn unter Beobachtung zu halten.

Mit Schreiben vom 25. August 2008 teilt Bischof Dr. Genn A. mit, dass mit Wirkung vom 1. September 2008 die Propsteipfarrei St. Gertrud in Bochum-Wattenscheid neu errichtet wird. A. benötige als Ruhestandsgeistlicher in dieser Pfarrei keinerlei Ernennung oder Beauftragung. Bischof Dr. Genn gehe aber davon aus, dass A. sich, soweit es ihm möglich sei und es seine gesundheitliche Situation zulasse, als Priester in seiner Gemeinde St. Josef in Bochum-Wattenscheid einbringen werde.

Ernennungen, Beauftragungen und Mitteilungen an Ruhestandsgeistliche, verbunden mit der Bitte, auch weiterhin priesterlich tätig zu sein, werden in der Regel in der Personalabteilung des Bistums Essen vorbereitet und dann dem Bischof zur Unterschrift vorgelegt. Die Personalverantwortlichen im

Bistum Essen waren zu diesem Zeitpunkt immer noch die handelnden Personen aus den Jahren 2000 bis 2003.

Im Herbst 2009 wird der neue Bischof, Herr Dr. Franz-Josef Overbeck, in sein Amt im Bistum Essen eingeführt.

Auf der Tagesordnung der Personalkonferenz am 9. März 2010 steht u.a. das Thema „Missbrauchsfälle im Bistum Essen“. Ob der Grund für diesen Tagesordnungspunkt die im Januar 2010 bekannt gewordenen Missbrauchsfälle im Berliner Canisius Kolleg sind, geht aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht hervor, ist aber sehr wahrscheinlich. Ausweislich des Protokolls der Personalkonferenz wird zu A. vermerkt „zurzeit kein Handlungsbedarf“. Keine Auskunft gibt das Protokoll darüber, welcher Teilnehmer für diese Information verantwortlich war.

Am 2. Mai 2015 wird A. in seiner Gemeinde St. Josef mit einer Hl. Messe feierlich verabschiedet.

In der Geheimakte des Bistums Essen ist nach Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragung durch das Bundesamt für Justiz vom 20. April 2019 mit Datum vom 8. Mai 2019 eine A. betreffende und für das Bistum Essen erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung für die berufliche Tätigkeit nach § 72a SGB VIII durch das Erzbistum Köln abgelegt.

Nachdem aus dem Bistum Münster weitere Missbrauchsvorwürfe gegen A. bekannt wurden, wird Pfarrer A. am 21. Juni 2019 per Dekret von Kardinal Woelki bis auf weiteres die öffentliche Ausübung seines priesterlichen Amtes untersagt. Grund dafür seien „in der Vergangenheit gemeldete Vorwürfe und ein damit verbundenes kirchenrechtliches Verfahren“.

6 Fazit

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich wird, bleiben in der Causa A. viele Fragen offen. Dies beruht zum einen darauf, dass wichtige Dokumente in den Personalakten der drei betroffenen Bistümer fehlen. Aufgrund dieser fehlenden Unterlagen fällt es schwer, sich ein abschließendes Bild über die Abläufe, Informationslagen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Fall des Pfarrers A. zu machen. Zum anderen ergeben sich aus den in den Akten vorliegenden Unterlagen häufig zusätzliche Fragen, etwa zur Zuordnung von erstellten Dokumenten zu einer Person, da diese nicht abgezeichnet wurden, darüber, wer wann welche Informationen an wen weitergegeben hat bzw. wie einzelne Informationen überhaupt zu interpretieren sind. Auch die häufige Ablage von Dubletten sowie eine Ablage in nicht-chronologischer Reihenfolge erschweren das Lesen und damit auch die Beurteilung der Akten. Wünschenswert wäre auch eine Unterteilung der Akten in bestimmte, nachvollziehbare Kategorien gewesen. Eine Transparenz in der Causa A. ist aufgrund der unbefriedigenden Aktenführung nur sehr eingeschränkt erreichbar. Eine Kooperation oder auch nur Abstimmung zwischen den drei betroffenen Bistümern ist bis zum Mai 2019 nach Aktenlage kaum festzustellen. Wer welches Dokument in den Akten hat oder auch nicht, scheint dem Zufallsprinzip geschuldet.

Wir haben die aus den Akten und sonstigen Unterlagen ableitbaren Informationen im Zeitablauf zusammengestellt und anhand dieses Ablaufs versucht, die sich hieraus ergebenden Fragen zu formulieren. Inwieweit dieser intern aufgestellte Katalog von Fragen heute noch geklärt werden kann, ist aufgrund

des erheblichen Zeitablaufs und der dadurch reduzierten Anzahl möglicher Zeitzeugen sehr zweifelhaft. Die von uns gestellten Fragen sind diejenigen, die aus unserer Sicht gestellt und durch Antworten geklärt werden müssten, um konkrete Aussagen über die hier getroffenen Feststellungen hinaus treffen zu können.

Entgegen der bisher im Bistum Essen bestehenden Annahme, dass die Personalverantwortlichen des Bistums erst im August 2002 durch das Ehepaar aus Bochum-Wattenscheid über die Vorgeschichte von Pfarrer A. in Kenntnis gesetzt wurden, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass zumindest das Personaldezernat des Bistums Essen bereits vorher über ihn informiert war. Dies ergibt sich zum einen aus dem Hinweis in der Aktennotiz vom 7. Februar 2001 von einem der damaligen Personalverantwortlichen im Generalvikariat des Erzbistums Köln, wonach das Personaldezernat des Bistums Essen „in der Zwischenzeit“ von ihm über die Situation von Pfarrer A. informiert wurde, demnach also mindestens eineinhalb Jahre, bevor in Bochum-Wattenscheid erste Gerüchte über A. aufkamen. Zum zweiten ergibt sich dies aus dem Hinweis im Schreiben eines aus Moers stammenden Ehepaars vom 28. August 2002 an die Eheleute in Wattenscheid, wonach das Generalvikariat der Erzdiözese Köln ein Schreiben an die Bischöfliche Personalabteilung in Essen sandte, „mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass von „Pfarrer A. keine Gefahr mehr ausgeht“. Da dieses Schreiben weder in den Akten des Erzbistums Köln noch in den Akten des Bistums Essen auffindbar ist, kann allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob es sich hierbei um die in der Aktennotiz des besagten Personalverantwortlichen im Erzbistum Köln vom 7. Februar 2001 erwähnte Information an das Personaldezernat des Bistums Essen „über die Situation von Pfarrer A.“ handelt. Ob weitere Personen im Essener Generalvikariat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt Kenntnis über die Vorgeschichte von Pfarrer A. hatten, ist den Akten nicht zu entnehmen. Auch die Rolle von Bischof Dr. Luthe im Zusammenhang mit dem Wechsel des A. in das Bistum Essen bleibt ungeklärt. Fest steht, dass spätestens ab August/September 2002 alle Mitglieder der Personalkonferenz über A. Bescheid wussten. Aufgrund der Aktenlage kann nicht festgestellt werden, ob es Versuche gab, A. kirchenrechtlich das Aufenthaltsrecht im Bistum Essen zu entziehen. Als relativ gesichert kann angesehen werden, dass A. ab dem Herbst 2002 in der Gemeinde St. Josef in Bochum-Wattenscheid tatsächlich seelsorglich tätig wurde.

Köln, den 12. November 2020

axis advisory + audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Jochen Axer

Rechtsanwalt • Wirtschaftsprüfer
Steuerberater • Fachanwalt für Steuerrecht